**1. Allgemeines**

**1.1 Rechtliche Grundlagen**

**Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Personenbetreuung und deren**

**Förderung?**

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind:

- Hausbetreuungsgesetzes (HBeG), 2007

- Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HgHaG), 1962

- Gewerbeordnung §§ 159 und 160 (GewO), 1994

- Verordnungen gem. § 69 GewO des Bundesministers für Wirtschaft

und Arbeit, 2007

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) § 3b, 1997

- Ärztegesetz (ÄrzteG) § 50 b, 1998

- Bundespflegegesetz (BPGG) § 21 b, 2007

- Richtlinien des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz

BPGG § 21 b, 2007

**Was regelt das Hausbetreuungsgesetz?**

Das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) wurde in Folge der Legalisierung der

Personenbetreuung in Österreich eingeführt und gilt für die Betreuung von Personen

in deren Privathaushalten. Das HBeG umfasst alle Richtlinien für Personenbetreuer

und die unterschiedliche Vorgehensweise bei einer **unselbständigen**

**Erwerbstätigkeit \*)** sowie bei einer **selbständigen Erwerbstätigkeit \*\*)**.

Für den Bereich der unselbständigen Erwerbstätigkeit enthält es arbeitsrechtliche

Sonderbestimmungen.

Das HBeG schreibt weiters Maßnahmen zur

- Qualitätssicherung in der Betreuung betreffend Handlungsleitlinien,

- Zusammenarbeit und

- Verschwiegenheit

vor, die für die Ausübung der Betreuungstätigkeit festgesetzt werden.

**Was regelt das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz?**

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz regelt die unselbständige

Beschäftigung von Personen in Privathaushalten. Vom Gesetz ausgenommen sind

Beschäftigungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Dienstverhältnisse zu

öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

\*) unselbständige Erwerbstätigkeit: Personenbetreuer in einem Arbeitsverhältnis.

\*\*) selbständige Erwerbstätigkeit: Personenbetreuer mit einem Gewerbeschein.

**Was beinhalten die Bestimmungen der §§ 159 und 160 in der Gewerbeordnung**

**1994?**

Die Änderung der Gewerbeordnung (gem. §§ 159 und 160 GewO) regelt die Details

zur selbständigen Erwerbstätigkeit im Rahmen des freien Gewerbes der

Personenbetreuung. Sie beinhaltet

- die Tätigkeiten der Personenbetreuer, die im Rahmen des freien Gewerbes

ausgeübt werden können

- die Verschwiegenheitspflicht,

- die Vereinbarung von Handlungsleitlinien und

- die Führung eines Haushaltsbuches

**Was beinhalten die Verordnungen gem. § 69 GewO des Bundesministers für**

**Wirtschaft und Arbeit?**

Es gibt zwei Verordnungen:

1.) Die erste Verordnung regelt jene Maßnahmen, die gewerbliche Personenbetreuer

zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung

ihrer Dienstleistung zu setzen haben, wie z.B. Unfallverhütung oder Rücksichtnahme

auf Diätvorschriften bzw. körperliche Mobilität.

2.) Mit der zweiten Verordnung werden Standes- und Ausübungsregeln für

Leistungen der Personenbetreuung festgesetzt.

**Was besagt der § 3b des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes?**

Das GuKG nennt die Voraussetzungen, unter denen einzelne pflegerische

Tätigkeiten von einem diplomierten Pflegepersonal an Personenbetreuer im Einzelfall

übertragen werden dürfen.

**Was regelt der § 50 b des Ärztegesetzes?**

Das Ärztegesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen einzelne ärztliche

Tätigkeiten an Personenbetreuer im Einzelfall übertragen werden dürfen.

**Was regelt das Bundespflegegeldgesetz gem. § 21 b?**

Das Bundespflegeldgesetz regelt im neuen § 21 b die Voraussetzungen, unter denen

finanzielle Förderungen an pflege- und betreuungsbedürftige Personen oder deren

Angehörige gewährt werden.

**Was regeln die Richtlinien des Bundesministers für Soziales und**

**Konsumentenschutz (BMSK)?**

Die Richtlinien des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz legen die

konkreten finanziellen Fördervoraussetzungen für die 24-Stunden-Betreuung aus

dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung fest.

**1.2 Formen der Personenbetreuung**

**Was ist die 24-Stunden-Betreuung?**

24 Stunden Betreuung ist die Personenbetreuung hilfsbedürftiger Menschen, die

nicht mehr in der Lage sind, sich in ihrem Haushalt selbstständig zu erhalten und

somit die durchgehende Anwesenheit einer Betreuungsperson notwendig ist.

**Was versteht man unter Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes?**

Die Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetztes umfasst Tätigkeiten, welche

die zu betreuende Person selbst nicht mehr ausführen kann. Hierzu zählen die

Hilfestellung bei der Haushaltsführung und Lebensführung sowie sonstige auf Grund

der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Maßnahmen. Auch die Gestaltung des

Tagesablaufs und die Förderung der gesellschaftlichen Kontakte gehören in den

Aufgabenbereich des Personenbetreuers.

**Wer ist betreuungsbedürftig?**

Die GewO (§ 159) sieht vor, dass Personenbetreuer nur **„betreuungsbedürftige**

**Personen“** unterstützen dürfen. Als betreuungsbedürftig gelten Pflegegeldbezieher,

die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit, Gebrechlichkeit, Behinderung oder

sonstiger Umstände Unterstützung bei der Haushalts- und Lebensführung benötigen.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat auf eine 24

Stunden Betreuung.

**Welche Formen der Ausübung von Personenbetreuung gibt es?**

Die Ausübung ist sowohl in unselbständiger (Dienstverhältnis) als auch in

selbständiger Form (freies Gewerbe Personenbetreuung) möglich.

Die Personenbetreuung wird

- stundenweise,

- tageweise oder

- rund um die Uhr („24-Stunden-Betreuung“)

angeboten.

Die Personenbetreuung durch Selbstständige bietet in der Praxis sowohl für den

Betreuer als auch für die betreute Person eine Vielzahl an Vorteilen. Aus diesem

Grund wird in der jüngeren Vergangenheit dieses Betreuungsmodel bevorzugt

gewählt.

**Welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es im Rahmen der 24-Stunden-**

**Betreuung?**

Es gibt drei Möglichkeiten für eine Betreuung in Privathaushalten:

1. **Anstellung der Personenbetreuer durch die betreute Person**

Die betreute Person oder ein/e Angehörige/r stellt die Betreuungskraft als

Arbeitnehmer an (Hausbetreuungsgesetz, Hausangestelltengesetz)

**2. Anstellung der Personenbetreuer bei einem gemeinnützigen Anbieter**

Die betreute Person oder ein/e Angehörige/r beschäftigt eine Betreuungskraft, die

bei einem gemeinnützigen Anbieter angestellt ist (Hausbetreuungsgesetz,

jeweiliger Kollektivvertrag)

**3. Die Betreuungskraft ist selbständig tätig**

Die Betreuungskraft ist selbständig tätig und verfügt über einen Gewerbeschein

für Personenbetreuung (Hausbetreuungsgesetz, Gewerbeordnung)

**Wie unterscheidet sich eine selbständige von einer unselbständigen Tätigkeit?**

Die Personenbetreuung kann selbständig und unselbständig durchgeführt werden.

Wesentlich ist dabei nicht nur die konkrete Vertragsgestaltung, sondern vielmehr die

Ausgestaltung der Rahmenbedingungen bei der Ausführung der Tätigkeit.

**Selbständigkeit** liegt jedenfalls vor, wenn der Betreuer **weder persönlich noch**

**wirtschaftlich** von der betreuten Person **abhängig** ist.

Der Aufgabenbereich ist bei der selbständigen und unselbständigen Ausübung der

Tätigkeit als Personenbetreuer ident.

Merkmale dafür, dass der Betreuer **selbständig** ist, sind folgende:

1. Der Betreuer kann abgesehen von sachlichen Weisungen (z.B.

Weisungsgebundenheit in Hinblick auf den Arbeitsort) weisungsfrei handeln

2. Er kann eine persönliche „Weisung“ der betreuten Person sanktionslos

ablehnen. (z.B. Reinigung des Bades erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt als

vereinbart)

3. Keine Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung - Der Betreuer ist

generell befugt, sich vertreten zu lassen oder Hilfskräfte heranzuziehen

4. Der Betreuer trägt das Risiko des Verdienstentganges bei Nichterbringung der

Betreuungsleistungen (z.B. Betreuer wird krank).

5. Es werden eigene Betriebsmittel verwendet.

Bei der Betreuung von z.B. an Demenz erkrankten Personen wird in der Regel

die Weisungsgebundenheit im Betreuungsablauf fehlen. Die Leistung des

Betreuers ist es, den Tagesablauf und den Alltag für diesen Menschen zu

dessen Wohl zu planen.

Merkmale dafür, dass der Betreuer **unselbständig** ist, sind folgende:

1. Genaue Vorgaben der betreuten Person oder deren Angehöriger für die

Betreuungskraft, welche Betreuungstätigkeiten wann, wo und auf welche

Weise durchzuführen sind (Arbeitszeit, Arbeitsort, Arbeitsabfolge). Daraus

ergibt sich eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber der

betreuten Person.

2. Ständige Kontrolle der Durchführung der Tätigkeit der Betreuungskraft durch

betreute Person oder deren Angehöriger

3. Verpflichtung zur persönlichen Betreuungserbringung - Die Betreuungskraft

darf sich bei ihrer Tätigkeit nicht durch eine andere Betreuungskraft vertreten

lassen.

Der nachfolgende Leitfaden beschreibt die Regelungen und das Vorgehen im

Selbständigenmodell der Personenbetreuung.

**2. Tätigkeitsbereich**

**2.1 Tätigkeiten eines selbständigen Personenbetreuers**

**Was tun Betreuungskräfte im Rahmen der Personenbetreuung?**

Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind

berechtigt, betreuungsbedürftige Personen zu unterstützen. Die **Betreuung** umfasst

folgende Tätigkeiten (gem. § 159 Gewerbeordnung):

**1. Haushaltsnahe Dienstleistungen**

- Zubereiten von Mahlzeiten,

- Einkaufen und Erledigung von Botengängen,

- Reinigungstätigkeiten,

- Hausarbeiten

- Betreuung von Pflanzen und Tieren

- Wäscheversorgung

**2. Unterstützung der betreuungsbedürftigen Person bei der Lebensführung**

**und im Alltag**

- Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen,

- bei der Gestaltung des Tagesablaufs

**3. Gesellschafterfunktion**

- Konversation,

- Unterstützung bei Freizeitgestaltung

- Förderung gesellschaftlicher Kontakte

**4. Führung des Haushaltsbuches** mit Aufzeichnungen über die getätigten

Ausgaben für die betreute Person

**5. Praktische Vorbereitung** der betreuungsbedürftigen Person auf einen

Ortswechsel (Urlaub) usw.

**6. Organisation** von Personenbetreuung

Folgende **pflegerische Tätigkeiten** dürfen Personenbetreuer im Rahmen der

Betreuung **ohne Aufsicht** durchführen, solange nicht medizinische Gründe

vorliegen, die eine Anordnung notwendig machen:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie

bei der Arzneimittelaufnahme

- Unterstützung bei der Körperpflege

- Unterstützung beim An- und Auskleiden

- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich

Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten

- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen,

Transfer

**Dass keine medizinische Gründe** dagegen sprechen, sollte zur eigenen

Absicherung **von einem Arzt bestätigt** werden. Liegen medizinische Gründe vor,

die diese Tätigkeiten als nicht unproblematisch erscheinen lassen, dürfen diese

und auch andere pflegerische Tätigkeiten, nur unter bestimmten

Voraussetzungen durchgeführt werden.

**Folgende ärztliche Tätigkeiten** dürfen nur nach schriftlicher, ärztlicher

Anordnung mit Anleitung und Unterweisung durch die diplomierte Gesundheitsund

Krankenpflegeperson oder durch den Arzt durchgeführt werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln

- Anlegen von Bandagen und Verbänden

- Verabreichen von subkutanen Insulininjektionen und/oder subkutanen

Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln

- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels

mittels Teststreifen

- einfache Wärme- und Lichtanwendungen

**Der Arzt kann im Einzelfall** auch noch **weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten**,

sofern diese einen zu den in den genannten Tätigkeiten vergleichbaren

Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche

Sorgfalt aufweisen, an den Personenbetreuer übertragen.

**Warum ist die Zusammenarbeit mit dem Hausarzt und der Hauskrankenpflege**

**bei der Personenbetreuung verpflichtend?**

Viele pflegebedürftige Menschen nehmen neben Leistungen der Personenbetreuung

auch ärztliche und pflegerische Leistungen in Anspruch. Eine besondere Rolle

spielen dabei der Hausarzt und die Hauskrankenpflege. Die Zusammenarbeit mit

diesen Personen ist für die Tätigkeit in der Personenbetreuung unerlässlich,

insbesondere dann, wenn ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten an die

Personenbetreuung übertragen werden.

**Unter welchen Voraussetzungen dürfen pflegerische Tätigkeiten von**

**Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an**

**Personenbetreuer übertragen werden?**

- Es handelt sich um eine **Einzelfallbetreuung**. Die Möglichkeit der

Übertragung pflegerischer Tätigkeiten an die Betreuungskraft wurde nur für

den Einzelfall geschaffen. Der Personenbetreuer darf die übertragenen

Tätigkeiten nicht an anderen Personen ausüben.

- Die **Tätigkeiten dürfen nur im Einzelfall** ausgeübt werden, sofern die

Betreuungsperson dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest

mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der

betreuenden Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens

drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu

betreuen sind.

- Die Pflege erfolgt an der jeweils betreuten Person in deren Privathaushalt

- Die **Einwilligung** durch die betreute Person oder deren Angehörigen liegt vor.

- Es muss eine entsprechende **Anleitung und Unterweisung** durch

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

erfolgt sein

- Es muss **eine Anordnung einer diplomierten Gesundheits- und**

**Krankenpflegeperson** hinsichtlich der Tätigkeiten vorliegen. Die diplomierte

Gesundheits- und Krankenpflegeperson muss ausdrücklich auf die Möglichkeit

der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit durch den Personenbetreuer

hingewiesen haben.

- Das diplomierte Pflegepersonal muss sich vergewissern, dass der

Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der

übertragenen Pflegetätigkeiten verfügt.

- Die **Übertragung** von pflegerischen Tätigkeiten ist **befristet** und endet

spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsverhältnis

- Die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson hat die Anleitung und

Unterweisung hinsichtlich der Durchführung der Tätigkeiten und die

Anordnung zu dokumentieren.

- Der **Personenbetreuer ist verpflichtet** die **Durchführung** der angeordneten

Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu **dokumentieren**.

- Der **Personenbetreuer ist verpflichtet** der **anordnenden Person**

unverzüglich **alle Informationen** zu erteilen, die für die Anordnung von

Bedeutung sein könnten, insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes

der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

**Unter welchen Voraussetzungen dürfen ärztliche Tätigkeiten von Angehörigen**

**des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an**

**Personenbetreuer übertragen werden?**

Es gelten dieselben Bedingungen wie für die Durchführung aus dem

eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich übertragenen Tätigkeiten (§3b GuKG). Es

muss auch eine Anordnung zur Übertragung der Tätigkeiten vom Arzt vorliegen.

**Unter welchen Voraussetzungen kann der Arzt einzelne ärztliche Tätigkeiten an**

**Personenbetreuer übertragen (§ 50b Ärztegesetz)?**

- Die Tätigkeiten dürfen **im Einzelfall** ausgeübt werden, sofern die

Betreuungsperson dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest

mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der

betreuenden Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens

drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu

betreuen sind.

- Die **Betreuung muss im Privathaushalt** erfolgen

- Der Arzt hat dem Personenbetreuer die **erforderliche Anleitung und**

**Unterweisung** zu erteilen.

- Der Arzt hat sich zu vergewissern, dass der Personenbetreuer über die

erforderlichen Fähigkeiten verfügt.

- Der Arzt hat auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der

Tätigkeiten gesondert hinzuweisen.

- Die **Übertragung** des Arztes ist **befristet**, höchstens aber für die Dauer des

jeweiligen Betreuungsverhältnisses schriftlich zu erteilen.

- Der **Personenbetreuer ist verpflichtet** die **Durchführung** der angeordneten

Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig **zu dokumentieren**.

- Der **Personenbetreuer ist verpflichtet der anordnenden Person**

unverzüglich **alle Informationen** zu erteilen, die für die Anordnung von

Bedeutung sein könnten, insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes

der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

**Was muss bei der Durchführung der übertragenen pflegerischen bzw.**

**ärztlichen Tätigkeiten durch Betreuungskräfte beachtet werden um das**

**notwendige Maß an Qualitätssicherung zu gewährleisten?**

- Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Anordnung zu widerrufen.

- Die Anordnung ist zeitlich zu limitieren, ebenso wie die Zahl der

Betreuungsverhältnisse streng limitiert ist (höchstens 3 Menschen, die

zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen).

- Personenbetreuer unterliegen insbesondere hier der Dokumentations- und

Informationspflicht.

- Eine begleitende Kontrolle bei pflegerischen Tätigkeiten durch diplomiertes

Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, bzw. bei ärztlichen Tätigkeiten

durch einen Arzt oder eine Ärztin sollte regelmäßig stattfinden.

**Warum muss jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der entsprechenden**

**Maßnahme durch den Personenbetreuer schriftlich erfolgen?**

**Jede ärztliche Anordnung** hat vor Durchführung der Tätigkeiten durch den

Personenbetreuer **schriftlich** zu erfolgen**, um allfällige Haftungsprobleme** zu

vermeiden. Der anordnungsberechtigte **Arzt muss** z.B. bei der Verordnung von

Arzneimitteln sowohl die Menge, Dosis, Verabreichungsart als auch Zeitpunkt der

Verabreichung **schriftlich dokumentieren**. Nach der Durchführung der Tätigkeiten

muss der Personenbetreuer im Tätigkeitsnachweis die Durchführung abzeichnen.

**Was passiert wenn ein Personenbetreuer eine pflegerische und/oder**

**medizinische Handlung setzt ohne die erforderliche Übertragung dafür von**

**Arzt oder diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegeperson bekommen zu**

**haben?**

Wer ohne entsprechende Anordnung eine pflegerische und/oder medizinische

Tätigkeit ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis

zu € 3.600,- zu bestrafen.

**2.2 Vertretung der Betreuungskraft – Tätigkeitsbereich**

**Kann sich eine selbständige Betreuungskraft durch eine Vertretung ersetzen**

**lassen?**

Selbstständige Personenbetreuer können sich sowohl durch einen unselbstständigen

als auch durch einen anderen selbstständigen Personenbetreuer vertreten lassen. Im

ersten Fall ist der Vertreter Dienstnehmer des Gewerbetreibenden und unterliegt

somit den arbeitsrechtlichen Regelungen für unselbstständige Personenbetreuer. Er

darf nur Betreuungstätigkeiten und keine pflegerischen bzw. ärztlichen Tätigkeiten

verrichten.

**Welchen Tätigkeitsbereich darf eine Vertretung mit einer Gewerbeberechtigung**

**bei der zu betreuenden Person durchführen?**

Die Vertretung muss alle Leistungen erbringen, die auch der Betreuer selbst zu

erbringen hat. Es wird kein Vertrag zwischen der betreuten Person und dem Vertreter

geschlossen, sondern der Betreuer schließt einen Vertrag mit seinem Vertreter

betreffend der Vertretung ab. Pflegerische Tätigkeiten können - wenn medizinische

Gründe vorliegen, die eine Anordnung erforderlich machen - von einem Betreuer

durchgeführt werden, wenn er dafür eine Anordnung, Anleitung und Unterweisung

durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und

Krankenpflege besitzt. Ärztliche Tätigkeiten an der betreuten Person kann der

Vertreter nur dann durchführen, wenn diese Tätigkeiten von einem Arzt angeordnet

wurden und der Betreuer von einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für

Gesundheits- und Krankenpflege angeleitet und unterwiesen wurde, oder der Arzt

selbst die Anleitung und Unterweisung durchgeführt hat. Die Vertretung muss alle

Voraussetzungen für eine Übertragung erfüllen.

**2.3 Vermittlung von Personenbetreuung**

**Was ist die Vermittlung von Personenbetreuung?**

Die Vermittlung von Personenbetreuung ist eine Dienstleistung, bei welcher der

Vermittler/ die Agentur für den individuellen Fall den Auftrag erhält, für eine zu

betreuende Person eine, geeignete Betreuungskraft zu vermitteln.

Der Vermittler koordiniert die Kontaktaufnahme zwischen einem selbstständigen

Personenbetreuer und der pflegebedürftigen Person. Er wird nicht selbst als

Personenbetreuer tätig.

**Unter welchen Voraussetzungen kann ich die Vermittlung von**

**Personenbetreuung durchführen?**

Die Vermittlung von Personenbetreuung unterliegt dem § 159 der GewO

Personenbetreuung und setzt somit den Gewerbeschein für die Personenbetreuung

voraus.

**3. Selbständige Tätigkeit als Personenbetreuer**

**3.1 Vertragsanbahnung**

**Wie finden Betreuer und betreuungsbedürftige Person zusammen?**

**3.1.1 Vertragsanbahnung über Werbung**

Personenbetreuer können **Werbung für ihre Dienste** machen, in der sie für

den Vertragsabschluss wesentliche Informationen, insbesondere über die

zulässigen Leistungsinhalte und den Preis informieren.

**3.1.2 Vertragsanbahnung über persönliche Kontaktaufnahme**

Personenbetreuer können **auch über persönliche Kontaktaufnahme** von

interessierten Personen aufgefordert werden, diese zu besuchen. Ein

unaufgefordertes Tätigwerden von Seiten des Betreuers ist jedoch untersagt.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zu

beachten!

**3.1.3 Vertragsanbahnung über eine Vermittlungsagentur**

Eine weitere Möglichkeit wie Betreuer und betreuungsbedürftige Person

zusammen finden ist die Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern

über eine **Vermittlungsagentur.** Die Agenturen bringen Kunden, die eine 24-

Stunden-Betreuung benötigen und Personenbetreuer zusammen. Sie helfen

beiden Seiten bei der organisatorischen Abwicklung und bei bürokratischen

Fragen und gewähren häufig eine fachliche Begleitung.

**3.2 Schritte zur Selbständigkeit**

**Welche Schritte müssen durchgeführt werden, um als selbständige**

**Betreuungskraft tätig zu werden?**

1) Gewerbeanmeldung

2) Anmeldung Sozialversicherung

3) Betriebseröffnung beim Finanzamt bekannt geben

4) Vertragsanbahnung

5) Abschluss eines Betreuungsvertrages

**3.3 Gewerbe**

**3.3.1 Gewerbe - Beginn der Tätigkeit**

**Unter welchen persönlichen Voraussetzungen können Personenbetreuer ein**

**Gewerbe anmelden?**

Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres,

- Staatsangehörigkeit zu einem EU-/EWR-Mitgliedstaates/der Schweiz oder

Aufenthaltstitel

- sowie das Fehlen von Ausschlussgründen (z.B. Verurteilung wegen

betrügerischer Krida).

**Welche Unterlagen müssen Personenbetreuer vorlegen?**

Gültiger Reisepass bzw. Personalausweis

Geburtsurkunde

Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. zur Gewerbeausübung erforderlicher

Aufenthaltstitel bei Drittstaatsangehörigen

Akutelle Strafregisterbescheinigung des Herkunfts- bzw. bisherigen

Aufenthaltsstaates (darf nicht älter als 3 Monate sein); Gilt für Personen, die

nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind.

Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde (nur im Fall einer Namensänderung)

Meldebestätigung über den österreichischen Wohnsitz

Bestätigung der zuständigen Wirtschaftskammer nach dem

Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) im Falle einer Neugründung

**Wie meldet man einen Wohnsitz in Österreich an?**

Der Wohnsitz ist innerhalb von 3 Tagen beim zuständigen Gemeindeamt oder

Magistrat anzumelden.

Mitzubringen sind:

Meldezettel-Formular, das vom Unterkunftgeber (also vom

Wohnungseigentümer bzw. Hauptmieter) unterschrieben sein muss

Reisepass bzw. Personalausweis

**Wie muss die selbständige Betreuungskraft das Gewerbe anmelden?**

Die Anmeldung erfolgt bei der Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde des

Gewerbestandorts)

- persönlich,

- per Post,

- per Telefax oder

- elektronisch (nicht überall möglich)

Neugründer kontaktieren zunächst die zuständige Wirtschaftskammer

(Gründerservice). Sie erhalten dort die Bestätigung des

Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG) und die Gewerbeanmeldung

übernimmt die zuständige Sachbearbeiterin.

**Ab wann darf das Gewerbe ausgeübt werden?**

Mit der gewerblichen Tätigkeit kann sofort begonnen werden, wenn alle

Anmeldungsunterlagen vollständig vorgelegt werden.

**Was kostet die Gewerbeanmeldung?**

Die Gebühr und Abgaben in einer einmaligen Höhe von ca. € 70,- können mit einer

Bestätigung nach dem NeuFöG durch die Wirtschaftskammer erlassen werden.

**Welche Beiträge und Gebühren sind im Rahmen der Gewerbeanmeldung bzw. -**

**ausübung zu bezahlen?**

**Gewerbeanmeldung:** ca. € 70,-

**Wirtschaftskammerbeitrag**: € 40,- / Jahr in Wien (die Höhe des Betrages ist

abhängig vom Bundesland)

**Sozialversicherungsbeiträge:** Der SV-Beitrag ist jeweils am Ende des zweiten

Monats des jeweiligen Quartals an die SVA der Gewerblichen Wirtschaft zu

entrichten (siehe auch unter Punkt 3.5).

**Wo ist der Gewerbestandort?**

Gewerbestandort kann die Wohnung der betreuten Person, die Wohnung oder ein

Büro des Personenbetreuers oder der Standort eines Vermittlers/ einer Agentur/

eines Vereins sein.

**Wann können Personenbetreuer nach Österreich „herüberarbeiten“?**

Bürger aus EU oder EWR-Vertragsstaaten bzw. der Schweiz können unter

bestimmten Voraussetzungen aus ihrem Heimatstaat nach Österreich

„herüberarbeiten“, ohne hier eine Gewerbeanmeldung vornehmen zu müssen. Diese

ausländischen Unternehmer haben dann auch keinen Sitz oder Niederlassung in

Österreich.

Diese Unternehmer müssen für das „Herüberarbeiten“ die notwendigen

Berechtigungen zur selbständigen Ausübung dieser Tätigkeiten in ihrem Heimatstaat

schon erworben haben. Wenn dies nicht der Fall ist, droht eine Verwaltungsstrafe bis

€ 3.600,-.

Eine Leistungserbringung fällt nur dann unter den Begriff „Herüberarbeiten“, soweit

sie in Österreich bloß vorübergehend ist. Für die Frage, ob die Personenbetreuung in

Österreich vorübergehenden Charakter hat, sind die Dauer der Leistung, ihre

Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität zu berücksichtigen. Ob eine

Tätigkeit bloß vorübergehend ist, hängt vom Einzelfall ab. Für den vorübergehenden

Charakter des Herüberarbeitens spricht, wenn der Personenbetreuer auch in seinem

Heimatstaat einem beliebigen Beruf nachgeht.

Handelt es sich nach Überprüfung um eine stabile und kontinuierliche Tätigkeit in

Österreich, so ist die Anmeldung des Gewerbes der Personenbetreuung in

Österreich notwendig. (z.B.: wenn der Personenbetreuer über einen längeren

Zeitraum eine oder mehrere Personen ausschließlich in Österreich betreut, während

er im Herkunftsstaat keine derartige Betreuungstätigkeit ausübt.) Die

Nichtanmeldung ist mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 3.600,- bedroht.

**Wann benötigen EU-BürgerInnen und EWR-BürgerInnen sowie Schweizer**

**BürgerInnen eine Anmeldebescheinigung?**

Wer beabsichtigt, sich länger als drei Monate durchgehend in Österreich

niederzulassen, ist aufgrund seiner Niederlassung in Österreich verpflichtet, binnen

drei Monate ab Niederlassung (Anmeldung bei der Gemeinde) in Österreich eine

Anmeldebescheinigung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

(Fremdenbehörde) zu beantragen. Die zuständige Behörde benachrichtigt die

Personenbetreuer mittels einer Vorladung zum persönlichen Erscheinen, wobei ein

Antrag beiliegt.

Wenn der Personenbetreuer beabsichtigt eine Anmeldebescheinigung zu

beantragen, so ist ein persönliches Vorsprechen erwünscht, wobei folgende

Unterlagen mitzubringen sind:

**Antrag** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

**Gewerbeschein**

**Reisepass oder Personalausweis** (in Kopie)

**Aktuelle Sozialversicherungsbestätigung**

**Einkommensnachweise** (Honorarnoten, Werkvertrag, Kontoauszüge,

oder Rechnungen…)

**Lichtbild** (nach EU-Norm)

Nach ca. 10 – 14 Tagen ist die Anmeldebescheinigung gegen eine Gebühr von bis

zu € 55,- abzuholen (kann auch durch eine dritte Person erfolgen)

**Benötigen Betreuungskräfte aus EU- und EWR-Staaten eine Bewilligung nach**

**dem Ausländerbeschäftigungsgesetz um das freie Gewerbe der**

**Personenbetreuung in Österreich anzumelden?**

Nein, EU- und EWR-Bürger können auch ohne Bewilligung nach dem

Ausländerbeschäftigungsgesetz das Gewerbe anmelden.

**Was ist der Vorteil des Gewerbes Personenbetreuung?**

Der selbständige Personenbetreuer unterliegt keinen arbeitszeitrechtlichen

Beschränkungen und kann somit optimal auf die individuellen Bedürfnisse der zu

betreuenden Person Rücksicht nehmen. Der Gewerbetreibende kann 24-Stunden-

Betreuung auch in einem anderen als dem 2-Wochen-Rhythmus anbieten.

Ein weiterer Vorteil des freien Gewerbes ist, dass der Gewerbetreibende den Preis

frei gestalten kann und an keine Mindestlohntarife gebunden ist. Der

Gewerbetreibende ist für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern

selbst verantwortlich.

**Was ist unter der Tätigkeit „Organisation von Personenbetreuung“, die ein Teil**

**des freien Gewerbes ist, zu verstehen?**

Die Organisation umfasst einerseits die Vermittlung von selbständigen

Personenbetreuern an betreuungsbedürftige Personen (sog. „Case-Management“)

und andererseits das Organisieren der Personenbetreuer,- (wer, wann zur betreuten

Person kommt und in welcher Reihenfolge die Betreuungsleistungen erbracht

werden). Der Personenbetreuer kann unter Rücksichtnahme auf das Wohl der

betreuten Person und die gegebenen Umstände selbst entscheiden z.B. einteilen,

wann Angehörige zu Besuch kommen, wann mobile Pflegedienste kommen sollen

und wann er Besorgungen erledigt. Dies ist natürlich vom jeweiligen Einzelfall

abhängig.

**Welche Vorschriften gelten beim Gewerbe der Personenbetreuung hinsichtlich**

**Arbeitszeit und Mindestlohn?**

Bei selbständiger Tätigkeit gibt es analog wie bei anderen selbständigen

Gewerbebetreibenden keine Bestimmungen über Arbeitszeit und Freizeit, weil das

erbrachte Werk, die erbrachte Leistung im Vordergrund steht. Der Gewerbetreibende

ist an keine Arbeitszeitvorschriften gebunden. Es empfiehlt sich daher zu

Betreuungsbeginn mit den Kunden entsprechende Regelungen schriftlich zu

vereinbaren.

Eine 24-Stunden-Betreuung bedeutet jedoch nicht, dass der Personenbetreuer 24

Stunden durchgehend bei der zu betreuenden Person im Einsatz ist.

Personenbetreuer benötigen auch Freizeiten, die unter Berücksichtigung des Wohls

der zu betreuenden Person mit der betreuten Person bzw. dem Auftraggeber

individuell zu vereinbaren sind.

**3.3.2 Gewerbe - Während der Tätigkeit**

**Wie erfolgt eine Standortverlegung des Gewerbes?**

Eine Standortverlegung des Gewerbes ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde des

neuen Gewerbestandortes anzuzeigen sonst droht eine Verwaltungsstrafe bis zu €

2.180,-.

**3.4 Wirtschaftskammer**

**3.4.1 Wirtschaftskammer - Beginn der Tätigkeit**

**Werden Personenbetreuer Mitglieder der Wirtschaftskammer?**

Die Wirtschaftskammerorganisation ist die gesetzliche Interessenvertretung für

Österreichs Wirtschaft. Die Wirtschaftskammern Österreichs vertreten die Interessen

der Unternehmen, fördern die Wirtschaft und vermitteln Wissen. Mit der

Gewerbeanmeldung entsteht automatisch die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer,

welche auch die Leistung eines Mitgliedsbeitrages bedingt.

Personenbetreuer gehören der Fachgruppe „allgemeines Gewerbe“ an.

**Welchen Vorteil hat die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer?**

Durch die Mitgliedschaft haben Personenbetreuer die Möglichkeit, verschiedenste

Serviceleistungen der Wirtschaftskammer kostenlos in Anspruch zu nehmen.

Die Wirtschaftskammern in den Ländern sind für die direkte Mitgliederbetreuung

zuständig. Service und Information sind wichtige Eckpfeiler dieser Betreuung. Dies

umfasst betriebswirtschaftliche und rechtliche Hilfestellung, Unterstützung bei der

Unternehmensgründung, Beratung in arbeits- und steuerrechtlichen Angelegenheiten

und vieles mehr.

**Welche Kosten entstehen mit der Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer?**

Die Mitgliedsbeiträge variieren je nach Bundesland in dem sich der Standort des

Gewerbebetriebes befindet. Die Kammerumlagen (KU 1 und KU 2) werden von den

Finanzämtern eingehoben und an die Wirtschaftskammerorganisation überwiesen.

Die Grundumlagen werden von den Landeskammern vorgeschrieben. Die

Grundumlage in Wien beträgt für 2012 €40,-

**3.4.2 Wirtschaftskammer - Während der Tätigkeit**

**Wie erfolgt die Ruhendmeldung des Gewerbes?**

Bei (beabsichtigter) längerer Nichtausübung des Gewerbes ist das Ruhen der

Gewerbeausübung bei der zuständigen Allgemeinen Fachgruppe des Gewerbes

anzuzeigen. Die Anzeige hat **innerhalb von 3 Wochen** zu erfolgen. Auch für das

ruhende Gewerbe ist die jährliche Grundumlage zu entrichten. Die

Pflichtversicherung bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft endet mit dem Letzten

des Monats, in dem das Gewerbe ruhend gemeldet wird. Für den Zeitraum des

Ruhens besteht keine Pflichtversicherung.

Die **Unterlassung der Anzeige** der Ruhendmeldung ist mit einer **Verwaltungsstrafe**

bis zu **€ 1.090,-** bedroht.

**Wie erfolgt die Aktivierung des Gewerbes?**

Die Aktivierung des Gewerbes ist bei der zuständigen Allgemeinen Fachgruppe des

Gewerbes innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.

Die **Unterlassung der Anzeige** der Wiederaufnahme ist mit einer

**Verwaltungsstrafe** bis zu **€ 1.090,-** bedroht.

**3.5 Sozialversicherung**

**3.5.1 Sozialversicherung - Beginn der Tätigkeit**

**Wie erfolgt die Anmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen**

**Wirtschaft (SVA)?**

Eine gewerbliche Tätigkeit aufgrund einer österreichischen Gewerbeanmeldung führt

zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Seit

01.01.2008 ist auch der Anspruch auf Betriebliche Vorsorge („Abfertigung neu“)

erfasst.

Die Anmeldung bei der SVA hat innerhalb eines Monats nach Erlangung der

Gewerbeberechtigung durch den selbständigen Personenbetreuer zu erfolgen, sie

kann aber auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der

Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Diese leitet die Anmeldung

automatisch an die SVA weiter. Die SVA stellt jedenfalls den Beginn der

Pflichtversicherung sowie die Beitragsvorschreibungen fest.

**Wie bemisst sich der Sozialversicherungsbeitrag bei Selbständigen?**

**In den ersten drei Jahren** werden die Beiträge auf Basis einer

Mindestbeitragsgrundlage (€ 537,78) berechnet. Die monatlichen SV-Beiträge für

das Jahr 2012 sind €151,73.

Die Beitragssätze für das Jahr 2012 sind wie folgt:

Krankenversicherung: 7,65 %

Pensionsversicherung: 17,5 %

Selbständigenvorsorge: 1,53 %

Unfallversicherung – Fixbetrag: € 8,25/Monat

Ab dem 4. Jahr werden die Beiträge von jener Beitragsgrundlage des

drittvorangegangenen Jahres abgeleitet.

**Warum sind die SV-Beiträge in den ersten drei Jahren „vorläufige“ SVBeiträge?**

In den **ersten drei Kalenderjahren** nach Gewerbeanmeldung werden den

Betreuungskräften nur vorläufige SV-Beiträge vorgeschrieben, die nachträglich auf

Basis des vorliegenden Einkommenssteuerbescheides konkret berechnet werden.

Das bedeutet, dass die vorläufig vorgeschriebenen Beiträge nicht die tatsächlich zu

zahlenden SV-Beiträge darstellen. Die Krankenversicherungsbeiträge in den ersten

beiden Jahren und der Selbständigenvorsorge-Beitrag werden jedoch nicht

nachbemessen. Diese Regelung ist als Erleichterung für die ersten drei Jahre der

Betriebsgründung gedacht (siehe auch unter Punkt 3.5.2).

**Wie erfolgt die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge?**

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft schreibt quartalsweise die

Sozialversicherungsbeiträge mittels Erlagscheine vor. Die Zusendung der

Erlagscheine erfolgt immer am Anfang des zweiten Monats des jeweiligen Quartals

(Februar, Mai, August, November) und einzuzahlen ist der Betrag immer am Ende

des zweiten Monats des jeweiligen Quartals.

Werden die Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, entstehen

Verzugszinsen.

**Wann erfolgt die Ausstellung der E-CARD?**

Die Ausstellung der Versicherungskarte (E-Card), deren Rückseite auch als

Europäische Krankenversicherungskarte gilt, kann längstens bis zu 6 Wochen

dauern. Die Zustellung der E-Card erfolgt an die Zustelladresse der Betreuungskraft.

**Wann muss ich das Formular E106 beantragen?**

Die Betreuungskraft muss das Formular E 106 bei der SVA der gewerblichen

Wirtschaft beantragen, um in ihrem Heimatstaat ebenfalls die Leistungen des

Versicherungsträgers in Anspruch nehmen zu können. Nach Erhalt des Formulares E

106 (in 2-facher Ausfertigung), muss die Betreuungskraft das Formular dem

Versicherungsträger im Heimatstaat vorlegen. Der Versicherungsträger bestätigt das

Formular E 106 und stellt der Betreuungskraft eine Versicherungskarte aus. Somit

besteht ab sofort ein Leistungsanspruch im Heimatstaat für die Betreuungskraft.

**ACHTUNG:** Bei einer Ruhendmeldung des Gewerbes und einer anschließenden

**Wiederinbetriebnahme des Gewerbes** muss die Betreuungskraft das **Formular**

**E106 b**ei der SVA **erneut beantragen!**

**Wie kann die Betreuungskraft vorgehen, wenn sie die Versicherungskarte vom**

**Versicherungsträger des Heimatstaates noch nicht erhalten hat?**

Wenn die Betreuungskraft die Versicherungskarte noch nicht erhalten hat, muss sie

die Kosten der Behandlung und Medikamente vorerst zur Gänze selbst bezahlen.

Die Betreuungskraft muss dann einen Antrag **auf Kostenvergütung für die**

**Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe im Ausland** (erhältlich bei der SVA) an die SVA

stellen. Alle Originalrechnungen müssen jedoch aufgehoben und mit dem Antrag auf

Kostenvergütung für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe im Ausland vorgelegt

werden. Der Kosteneinsatz wird dann von der SVA zurück erstattet.

**Gibt es einen Selbstbehalt?**

SVA-Versicherte zahlen bei Inanspruchnahme eines Vertragspartners eine

Kostenbeteiligung (Selbstbehalt), meist 20 Prozent des Vertragstarifes.

Krankenhausaufenthalte werden zur Gänze von der Versicherung übernommen.

Wenn sie im Ausland die Leistung in Anspruch nehmen, so müssen sie für einen

Selbstbehalt lt. Tarif des Versicherungsträgers des jeweiligen Landes aufkommen.

Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen und einer selbständigen

Erwerbstätigkeit in verschiedenen EWR-Staaten richtet sich die Versicherungspflicht

ausschließlich nach den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem die unselbständige

Beschäftigung vorliegt.

**Welchen Rechtsvorschriften unterliegt der Personenbetreuer wenn parallel zur**

**selbständigen Tätigkeit in Österreich eine unselbständige bzw. selbständige**

**Tätigkeit im Heimatland vorliegt?**

Liegt parallel zur selbständigen Tätigkeit in Österreich eine unselbständige

Erwerbstätigkeit im Heimatland vor, so muss der Personenbetreuer das **Formular**

**PD A1** in seinem Heimatland beantragen. Hierdurch wird dokumentiert, dass der

Betreffende den Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaates unterliegt. Im Fall einer

Krankheit oder eines Unfalles ist somit klar geregelt, welcher

Sozialversicherungsträger zuständig ist.

Bei **gleichzeitiger Ausübung einer selbständigen Tätigkeit** in Österreich und in

z.B. der Slowakei richtet sich das Versicherungsrecht nach dem Staat wo der

Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt.

**Es ist keine Doppelversicherung möglich!**

**3.5.2 Sozialversicherung - Während der Tätigkeit**

**Was versteht man unter der Nachbemessung der Sozialversicherungsbeiträge?**

Das Finanzamt übermittelt den Einkommensteuerbescheid an die SVA der

gewerblichen Wirtschaft. Die SVA hat anhand des Einkommensteuerbescheides die

Übersicht über die tatsächlichen Einkünfte des Personenbetreuers und dies

ermöglicht dann die Nachbemessung der SV-Beiträge.

Die SV-Beiträge werden in der **Pensionsversicherung** in den ersten drei Jahren

von einer **vorläufigen Mindestbeitragsgrundlage**(= € 537,78) berechnet. Diese

vorläufige Mindestbeitragsgrundlage wird sich dann ändern, wenn das tatsächliche

Einkommen feststeht. Die Beiträge zur Pensionsversicherung werden, wenn die

versicherungspflichtigen Einkünfte höher als die monatliche

Mindestbeitragsgrundlage sind, nachbemessen.

In der **Krankenversicherung** werden die Beiträge in den ersten beiden Jahren von

einer **fixen Beitragsgrundlage** berechnet, dh: die Beiträge werden nicht

nachbemessen. Jedoch erfolgt im 3. Jahr bei Übersteigen der

Mindestbeitragsgrundlage (= €537,78) eine Nachbemessung.

**Welche Regelungen gelten ab dem 4. Jahr der Pflichtversicherung?**

Ab dem vierten Versicherungsjahr **erhöhen sich die Mindestbeiträge**. Es gilt nicht

mehr die reduzierte, sondern die „normale“ Mindestbeitragsgrundlage. Der

monatliche Mindestbeitrag, der aufgrund entsprechend geringer Einkünfte bzw. der

allfälligen Nichtveranlagung zur Einkommensteuer doch bei sehr vielen

Personenbetreuern vorzuschreiben ist, erhöht sich dadurch.

Liegt ein Einkommensteuerbescheid vor, wird die **vorläufige Beitragsgrundlage** ab

dem 4. Jahr aus der monatlichen **Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen**

**Jahres** (für 2012 ist es somit das Jahr 2009) abgeleitet. Im Fall entsprechend **hoher**

**Einkünfte** laut Einkommensteuerbescheid und Hinzurechnungsbeträge kann sich

eine **höhere Beitragsgrundlage ergeben** und die Beitragsbelastung kann stärker

ansteigen.

**Wie wird die Nachbemessung in der Sozialversicherung berechnet?**

Sobald der Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Jahr vorliegt erfolgt eine

**Nachbemessung der SV-Beiträge**. Zunächst wird die **endgültige**

**Beitragsgrundlage** festgestellt. Zu den Einkünften werden die geleisteten SVBeiträge

(Pensionsversicherung + Krankenversicherung) addiert. Das so ermittelte

versicherungspflichtige Einkommen wird durch die Anzahl der Monate, in welchen

eine GSVG-Pflichtversicherung vorlag, geteilt und somit ist die monatliche

Beitragsgrundlage ermittelt. Die Beiträge, die auf Basis der vorläufigen

Beitragsgrundlage errechnet wurden, werden mit den Beiträgen, die auf Basis der

endgültigen Beitragsgrundlage anfallen, verglichen. Diese Nachbemessung der SVBeiträge

kann zu erheblichen Beitragsnachbelastungen führen.

**Wie kann man die vorläufige Beitragsgrundlage herabsetzen?**

Wenn die SV-Beiträge sehr hoch sind, da die derzeitige (vorläufige)

Beitragsgrundlage für das laufende Jahr zu hoch bemessen ist, kann man bei der

SVA einen Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage stellen und

so die Beitragszahlungen verringern. Dies trifft dann zu, wenn das Einkommen im

Jahr 2012 voraussichtlich niederer sein wird als die vorläufige Beitragsgrundlage.

**Kann man eine Ratenvereinbarung bei der Bezahlung der SV-Beiträge mit der**

**SVA der gewerblichen Wirtschaft vereinbaren?**

In Ausnahmefällen (sehr hohe Beitragszahlung) kann der Personenbetreuer für die

Beitragszahlung auch eine Ratenvereinbarung beantragen.

**Können Personen neben ihrer gewerblichen Tätigkeit in Österreich auch**

**unselbständig beschäftigt sein in Österreich?**

Ja, jene Personen sind dann mehrfach versichert (z.B. eine Krankenschwester, die

nebenbei auch das Gewerbe der Personenbetreuung ausübt)

**Welche Ansprüche ergeben sich aus der Pflichtversicherung in der**

**Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft?**

**1) Unfallversicherung**

Tritt ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein, so wird versucht, in

medizinischer, beruflicher oder sozialer Hinsicht zu helfen. Für selbständig

Erwerbstätige wird die Unfallversicherung von der Allgemeinen

Unfallversicherungsanstalt durchgeführt.

**Die Leistungen sind wie folgt:**

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

- Arbeitsmedizinische Betreuung

- Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen

- Unfallheilbehandlung

- Rehabilitation

- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

**2) Krankenversicherung**

Im Falle einer Erkrankung steht allen Versicherten und deren Angehörigen ein

umfassendes Leistungsangebot zur Verfügung. Dieses reicht von ärztlicher Hilfe über

die Versorgung mit Medikamenten bis zum Spitalaufenthalt.

**Das Leistungsangebot umfasst folgende Punkte:**

- Ärztliche Hilfe

- Zahnbehandlung/Zahnersatz

- Spitalbehandlung in der „allgemeinen Gebührenklasse“

- Medikamente

- Heilbehelfe und Hilfsmittel

- Ambulante Behandlung/Untersuchung

**3) Pensionsversicherung:**

**Leistungen**

Die Pensionsversicherung sorgt für finanziellen Rückhalt im Alter, bei

Erwerbsunfähigkeit und nach dem Tod des Versicherten. Die wichtigste Leistung ist

die Pension.

Man unterscheidet "Direktpensionen" (z.B. Alterspension), die selbst erarbeitet

wurden, und "Hinterbliebenenpensionen“ (z.B. Waisenpension), die aus dem

Versicherungsverhältnis eines verstorbenen Angehörigen abgeleitet werden.

Weitere Leistungen der Pensionsversicherung sind Maßnahmen der Rehabilitation

und der Gesundheitsvorsorge.

**4) Selbständigenvorsorge:**

Seit 1. Jänner 2008 sind nach dem GSVG krankenversicherte Gewerbetreibende

aufgrund des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

verpflichtet, Beiträge zur Selbständigenvorsorge zu bezahlen. Die Beiträge machen

1,53% der vorläufigen Beitragsgrundlage (diese werden nicht nachbemessen) in der

Krankenversicherung aus und werden von der SVA gemeinsam mit den SVBeiträgen

vorgeschrieben und eingehoben.

Die SVA überweist die Beiträge an die zugeteilte Vorsorgekasse, wobei diese die

Beiträge des Versicherten veranlagt.

Leistungen aus der Selbständigenvorsorge gebühren, wenn Beiträge für mindestens

3 Jahre bezahlt wurden und die gewerbliche Tätigkeit vor mindestens 2 Jahren

eingestellt wurde (Ruhen oder Rücklegung der Gewerbeberechtigung).

Unabhängig von diesen Voraussetzungen fällt die Leistung jedenfalls bei Antritt der

gesetzlichen Pension oder 5 Jahre nach Ende der letzten Beitragspflicht in der

Vorsorge an. Bei Tod des Versicherten wird die Leistung an nahe Angehörige

ausbezahlt, sonst fällt sie in die Verlassenschaft.

Die Vorsorgekassen benachrichtigen mittels eines Informationsschreibens

automatisch jene Personen, die bereits einen Anspruch auf Auszahlung des

Kapitalbetrages haben.

**Welche Leistungen erhalte ich aufgrund einer Zusatzversicherung in der**

**Krankenversicherung?**

Die freiwillige Zusatzversicherung kann nur vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei

der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragt werden. Auch

bei gesundheitlichen Beschwerden ist eine Zusatzversicherung ohne Mehrkosten

möglich.

**An Leistungen gebührt:**

Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit (z.B. nach einem Unfall),

Taggeld bei Spitalsaufenthalt.

Der Anspruch auf Leistungen entsteht nach Ablauf von sechs Monaten ab Beginn

der Zusatzversicherung. Die Wartezeit entfällt, wenn nach dem Antrag ein

Arbeitsunfall eingetreten ist.

**3.6 Finanzamt/Steuer**

**3.6.1 Finanzamt/Steuer - Beginn der Tätigkeit**

**Wie gebe ich die Betriebseröffnung beim Finanzamt bekannt?**

Die Betriebseröffnung des Finanzamtes ist mittels dem Formular Verf24 dem

zuständigen Wohnsitzfinanzamt bekannt zu geben.

**3.6.2 Finanzamt/Steuer - Während der Tätigkeit**

**Was versteht man unter einer Einnahmen-Ausgaben Rechnung?**

Jeder Personenbetreuer sollte eine Übersicht über seine Einnahmen und Ausgaben

führen und nach jedem Veranlagungszeitraum eine Einnahmen- Ausgabenrechnung

machen (auch bei einem Jahreseinkommen von weniger als € 11.000,-). Zu den

Betriebseinnahmen zählen auch Sachleistungen (z.B. Wohnen und Verpflegung).

Diese Einnahmen- Ausgabenrechnung muss man im Falle einer Kontrolle bei der

zuständigen Finanzbehörde vorlegen. Alle Einnahmen müssen durch Rechnungen,

Empfangsbestätigungen oder Kontoauszügen belegt werden.

**Wann muss eine Einkommensteuererklärung gemacht werden?**

Beziehen Personenbetreuer Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb, entsteht eine

**Steuererklärungspflicht** erst ab einem Jahreseinkommen von **mehr als € 11.000,-**

(Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben). Jeder Gewerbetreibende kann auch

vom Finanzamt zur Abgabe der Einkommensteuererklärung aufgefordert werden.

Wenn das geschieht, muss die Einkommensteuererklärung bis zur angegebenen

Frist beim Finanzamt eingereicht werden.

**Wie wird die Einkommensteuer berechnet?**

Basis und Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist der jährlich

erwirtschaftete Gewinn, der mit Hilfe der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zusätzlich

sonstiger Bezüge (z.B. Kost und Logis) ermittelt wird. Der Steuersatz liegt zwischen

0% und 50 %, wobei die Einkommensteuer erst anfällt, wenn das (Jahres-)

Einkommen mehr als 11.000,- Euro betragen hat.

**Was ist die Kleinunternehmerregelung?**

Hat der Personenbetreuer einen österreichischen Wohnsitz, so kann von der

Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden: Umsätze von

Kleinunternehmern sind (unecht) von der Umsatzsteuer befreit.

Der Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz hat und

dessen Jahresumsätze im Veranlagungszeitraum € 30.000,- nicht übersteigen.

**3.7 Qualitätssicherung in der Personenbetreuung**

**Sind für die Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung Qualifikationen**

**erforderlich?**

Für die Betreuungskräfte sind derzeit durch das Hausbetreuungsgesetz und die

Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 noch keine bestimmten Qualifikationen

vorgeschrieben. Sehr wohl finden sich in diesen gesetzlichen Bestimmungen jedoch

konkrete Handlungsleitlinien und Bestimmungen zur Zusammenarbeit und

Verschwiegenheit.

HINWEIS: Für die Förderung zur 24-Stunden-Betreuung allerdings muss der

Personenbetreuer über eine theoretische Ausbildung (mindestens 200 Stunden)

verfügen oder eine der anderen Voraussetzungen erfüllen.

**Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind vorgesehen?**

Personenbetreuer haben sich am Wohl der zu betreuenden Person zu orientieren

und sind bei der Vornahme von Besorgungen an die Grundsätze der Sparsamkeit,

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden.

Im Einzelnen sind folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen zwingend vorgesehen:

Führung eines Haushaltsbuches durch die Betreuungskraft, in dem alle

getätigten Ausgaben zu verzeichnen sind (dieses ist samt der Belegsammlung

für einen Zeitraum von 2 Jahren aufzubewahren)

Vertragliche Festlegung von Handlungsleitlinien für den Alltag und für den

Notfall (z.B. über die Verständigung von ÄrztInnen im Falle der erkennbaren

Verschlechterung des Zustandes);

Die Betreuungskraft ist verpflichtet, mit anderen in die Pflege und Betreuung

involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden

Person zusammenzuarbeiten

Die erbrachten Dienstleistungen sind ausreichend und regelmäßig zu

dokumentieren und beiden Vertragsteilen schriftlich zugänglich zu machen.

Verschwiegenheitspflicht

Pflicht zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der

betreuten Person

Der Betreuungsvertrag ist schriftlich abzuschließen

Einhaltung von Standesregeln

Beachtung der einschlägigen Vorschriften für die Vermittlung von

Betreuungskräften

Die Durchführung ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten darf nur nach

Anordnung, Anleitung und Unterweisung und nur im Einzelfall erfolgen

**Warum ist der Personenbetreuer zur Verschwiegenheit verpflichtet?**

Personenbetreuer sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres

Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht kann sich nur durch ausdrückliche

Befreiung von dieser Pflicht durch die betreuungsbedürftige Person oder ihren

gesetzlichen Vertreter bzw. dann ergeben, wenn die Betreuungskraft einer

Auskunftsverpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen nachkommen muss.

**Wann liegt ein standeswidriges Verhalten vor?**

Ein standeswidriges Verhalten liegt vor, wenn Personenbetreuer

ihre Leistungen nicht wahrheitsgetreu anbieten ,

Leistungen erbringen ohne hierzu beauftragt zu sein,

Zahlungen entgegennehmen ohne hierzu ermächtigt zu sein

Ihnen anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückbehalten oder

Empfehlungen ungeeigneter Personen als Betreuer abgeben.

**Welche Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall muss der Personbetreuer**

**mit der betreuten Person vereinbaren?**

Sowohl das HBeG als auch die GewO sehen verpflichtend vor, dass zwischen dem

Betreuten bzw. dem gesetzlichen Vertreter und dem Betreuer Handlungsleitlinien für

den Alltag und Notfall zu vereinbaren sind. Die Handlungsleitlinien müssen

insbesondere die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzten oder

Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, im Falle der erkennbaren

Verschlechterung des Zustandbildes enthalten.

Beispiele von Handlungsleitlinien für den Alltag:

Auflistung der Tätigkeiten, die verrichtet werden sollen: z.B. Zubereiten von

Mahlzeiten, Wäsche versorgen, diverse Reinigungstätigkeiten

Der Betreuer hat im Falle seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, dass andere

Betreuer alle für die Betreuung wesentlichen Informationen erhalten.

Beispiele von Handlungsleitlinien für den **Notfall**:

Es ist unverzüglich die **Rettung** zu verständigen.

Es sind Maßnahmen der Ersten Hilfe zu setzen.

Der Angehörige ist zu verständigen.

**Wie muss der Personenbetreuer in einem Notfall, bei massiver**

**Verschlechterung des Zustandes der betreuten Person vorgehen?**

Es ist entsprechend den Handlungsleitlinien vorzugehen. Die Rettung/Notarzt (144)

sind zu verständigen. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu setzen.

Nach Verständigung von Rettung/Notarzt sind die Angehörigen zu kontaktieren.

**Wie muss der Personenbetreuer vorgehen, wenn die betreute Person krank**

**wird?**

Der Personenbetreuer muss bei den ersten Anzeichen einer Krankheit den

zuständigen Arzt/Hausarzt, alle Personen, die in die Pflege involviert sind, sowie die

Angehörigen verständigen. Der Arzt entscheidet dann, auf welche Weise die betreute

Person zu Hause weiter betreut werden kann, oder ob sie in ein Krankenhaus

eingeliefert wird.

Grundsätzlich bleibt der Vertrag während eines Krankenhausaufenthaltes zwischen

Betreuer und betreuter Person aufrecht, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich

vereinbart ist, dass ein Krankenhausaufenthalt (ab einer gewissen Dauer) zu einem

Ende des Vertragsverhältnis führt. Die Betreuungsleistungen müssen so weit wie

möglich erbracht werden und das vereinbarte Werkentgelt ist zu bezahlen.

**Wie muss der Personenbetreuer vorgehen, wenn die betreute Person verstirbt?**

Wenn die Person zu Hause stirbt, ist der Totenbeschauer (zumeist Gemeindearzt) zu

verständigen, der den Tod feststellt. Die Angehörigen, sowie alle anderen, die an der

Pflege beteiligt sind, sind zu informieren.

Der Betreuungsvertrag endet jedenfalls mit dem Tod der betreuten Person. Bereits

im Voraus erhaltenes Entgelt ist anteilig zurückzuzahlen. Eine Endabrechnung im

Haushaltsbuch hat zu erfolgen.

**Was passiert wenn die betreute Person endgültig in ein Heim wechselt?**

Der Tätigkeitsbereich eines Personenbetreuers umfasst auch die praktische

Vorbereitung auf einen Ortswechsel, also auch auf einen Wechsel ins Heim.

Darunter fallen organisatorische Tätigkeiten eines Wechsels wie z.B.

Nachsendeauftrag bei der Post als Bote zu überbringen, Angehörige und Freunde

der betreuten Person über den Wechsel zu informieren. Weiters erfolgt auch die

Vorbereitung auf den Wechsel in dem Sinn, dass z.B. mit der betreuten Person das

Heim vorher besucht wird, über den Heimwechsel gesprochen wird bzw.

Abschiedsbesuche organisiert werden.

Im Vertrag sollte ausdrücklich eine Beendigung des Vertragsverhältnisses für den

Fall eines endgültigen Heimwechsels vereinbart werden. Allerdings kann auch

vereinbart werden, dass der Betreuer noch einige Zeit nach dem Heimwechsel

bestimmte Tätigkeiten weiterhin verrichten soll (z.B. Wohnung für eine

Wohnungsübergabe putzen).

**Worauf müssen die Betreuungskräfte beim Turnuswechsel Acht geben?**

Werden zwei (oder mehrere) Betreuer abwechselnd für eine Person tätig, so besteht

jeweils ein eigenes Vertragsverhältnis zwischen der betreuten Person und den

einzelnen Betreuern. Für die betreute Person selbst ändert sich daher – außer in der

Person des Betreuers – nichts.

Auch für die Betreuer ändert sich nichts. Sie müssen im Falle einer zwei- oder

mehrwöchigen Abwesenheit ihre Gewerbeberechtigung nicht zurücklegen oder

ruhend melden. Ebenso wenig müssen sie – auch bei einer Ausreise aus Österreich

– ihren Wohnsitz in Österreich abmelden.

**Wichtig:** Der nachfolgende Betreuer ist ausreichend über den Zustand der betreuten

Person zu informieren. Es hat auch eine ordentliche Übergabe der

Betreuungsdokumentation und des Haushaltsbuches zu erfolgen.

**Was passiert wenn der Betreuer krank wird?**

Wenn der Personenbetreuer krank ist, muss er für eine Vertretung sorgen, da die

vereinbarten Betreuungsleistungen zu erbringen sind. Die Vertretung hat alle

Leistungen so zu erbringen, wie der Betreuer selbst. Es wird kein Vertrag zwischen

der betreuten Person und der Vertretung geschlossen.

Die Vertretung benötigt eine entsprechende Gewerbeberechtigung für die

Personenbetreuung. Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, Personen

anzustellen, die sie dann auch als Vertreter schicken können.

Eine weitere Möglichkeit ist auch, dass die Agentur eine Vertretung organisiert.

Bei Vertragsabschluss können auch bestimmte Sonderregelungen für den Fall

getroffen werden, dass der Personenbetreuer erkrankt und dennoch mit der

betreuten Person in einem Haus wohnt. So kann z.B. bei ansteckenden Krankheiten

vereinbart werden, dass der Personenbetreuer nicht mehr mit der betreuten Person

in Berührung kommen darf oder auch im Haus eine Grippeschutzmaske tragen

muss.

**Wie muss die Dokumentation der erbrachten Leistungen erfolgen?**

Der Personenbetreuer muss die erbrachten Dienstleistungen vollständig und

regelmäßig dokumentieren (Tätigkeitsbericht, ev. Tagebuch,…) und den

Angehörigen und Mitarbeitern der gehobenen Gesundheitsberufen zugänglich

machen.

**Wie ist das Haushaltsbuch zu führen?**

Im Haushaltsbuch sind alle Ausgaben (z.B. Lebensmittel, Waschmittel,

Hygieneartikel, Betriebskosten,…) für die betreute Person sowie die jeweils

erhaltenen Geldbeträge (z.B. Bargeld, Überweisung) einzutragen. Dieses ist über

einen Zeitraum von zwei Jahren (§160 GewO) aufzubewahren.

**3.8. Rechte & Pflichten**

**Welche Rechte & Pflichten hat der Personenbetreuer?**

Die Rechte des Personenbetreuers

Er hat ein Recht auf Entgelt.

Er ist persönlich weisungsfrei, kann sich generell vertreten lassen und

Hilfskräfte zuziehen und darf gewisse Dienstleistungen sanktionslos ablehnen.

Das Recht, in der Wohnung des Betreuten zu wohnen, kann ausschließlich mit

diesem vertraglich vereinbart werden.

Dem Personenbetreuer ist es erlaubt, Werbung für die von ihm angebotenen

Dienste zu machen und auch mit auf Anfrage von potenziell zu betreuenden

Personen hin mit diesen in Kontakt zu treten.

Die Pflichten des Personenbetreuers

Er muss das freie Gewerbe der Personenbetreuung anmelden.

Die vom Personenbetreuer zu erbringende Leistung richtet sich nach dem

Vertragsinhalt.

Die Durchführung von pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten erfolgt nur

nach Anleitung und Unterweisung

Er ist verpflichtet die Handlungsleitlinien einzuhalten, zur Zusammenarbeit mit

anderen Pflegeeinrichtungen, zu Verschwiegenheit und zur Führung des

Haushaltsbuches.

Er muss die Standesregeln einhalten.

Er muss Gefahren für die zu betreuende Person vermeiden.

Beim Vertragsabschluss sind besonders die verpflichtende Schriftlichkeit des

Betreuungsvertrages sowie die Informationspflicht nach dem KSchG zu

beachten.

Er muss innerhalb von 3 Kalendertagen eine Meldung beim zuständigen

Gemeindeamt oder Magistrat betreffend Wohnsitz vornehmen.

Er muss eine Anmeldung bei der Sozialversicherung vornehmen.

Er ist verpflichtet steuerliche Abgabenleistung zu tätigen.

Die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer erfordert die Entrichtung der

Kammerumlage.

**3.9 Vertragliche Fragen**

**Wer sind die Vertragspartner des Werkvertrages?**

Vertragspartner des Werkvertrages sind auf der einen Seite die Betreuungskraft und

auf der anderen Seite die zu betreuende Person oder einer ihrer Angehörigen bzw.

eine gesetzliche Vertretung. Die zu betreuende Person muss nicht zugleich auch der

Auftraggeber/Vertragspartner sein.

**Muss die Betreuungskraft einen Vertrag mit der betreuungsbedürftigen Person**

**abschließen?**

Die Betreuungskraft muss mit der betreuungsbedürftigen Person bzw. einem/r

Angehörigen einen **schriftlichen** Personenbetreuungsvertrag abschließen

**Welche Mindestinhalte muss der Werkvertrag zwischen dem/der zu**

**Betreuenden und der Betreuungskraft aufweisen?**

Folgende Inhalte muss der Werkvertrag vorweisen:

Name und Anschrift der VertragspartnerInnen

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses

Leistungsinhalte (Tätigkeitsbereich)

Fälligkeit und Höhe des Honorars

Festlegung von Handlungsleitlinien

Vereinbarung, ob im Falle der Verhinderung für eine Vertretung gesorgt ist

und allenfalls die Namen und Kontaktadresse der/des Vertreter/in

Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses

**Wie erfolgt die Vertragsauflösung des Betreuungsvertrages?**

Im Werkvertrag ist zwingend vorzusehen, dass der Vertrag durch den Tod der zu

betreuenden Person endet und ein bereits anteilig gezahltes Entgelt rückzuerstatten

ist. Eine Vertragsauflösung ist durch beide Vertragsteile unter Einhaltung einer

zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats möglich – auch diese

Bestimmung ist zwingend in den Betreuungsvertrag aufzunehmen.

Aber auch – im Fall einer entsprechenden Vereinbarung – ein endgültiger Wechsel in

ein Heim oder der Tod des Betreuers führt zur Vertragsauflösung.

**Was passiert wenn der Betreuungsvertrag endet?**

Das Gewerbe bleibt aufrecht. Wenn der Gewerbestandort die Wohnung der

betreuten Person war, muss eine Standortverlegung erfolgen, außer es wurde

vertraglich etwas anderes vereinbart. Wenn der Gewerbetreibende im Anschluss

daran ein neues Betreuungsverhältnis eingeht, wird der neue Betreuungsort, neuer

Gewerbestandort sein. Der neue Standort kann aber auch der Sitz der

Vermittlungsagentur, oder sein Büro sein.

**Welche Inhalte weist der Vermittlungsvertrag zwischen Vermittler/Agentur und**

**zu betreuender Person oder deren rechtlicher Vertretung auf?**

Auftraggeber/in

Zu betreuende Person

Einsatzort der Personenbetreuung

Voraussetzungen einer zu vermittelnden Personenbetreuung

Höhe der Vermittlungsprovision

Beginn und Ablauf des Vermittlungsvertrages

**3.10 Haftung in der Personenbetreuung**

**Ist das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) auf Werkverträge zwischen**

**Personenbetreuern und Betreuten anzuwenden?**

Das KSchG ist auf diese Werkverträge im Rahmen der Personenbetreuung

anzuwenden. Die Bestimmungen des KSchG gelten für Rechtsgeschäfte, an denen

Unternehmer (Personenbetreuer) und Verbraucher (Kunde) beteiligt sind. Dies ist

bei der Personenbetreuung der Fall.

**Haften Personenbetreuer ihrem Vertragspartner für Schäden, die sie in**

**Ausübung ihres Gewerbes verursachen?**

Personenbetreuer unterliegen den zivilrechtlichen Haftungsregelungen. Dabei ist

insbesondere auf § 1299 ABGB hinzuweisen. Dieser sieht eine Haftung für den

notwendigen Fleiß und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vor. Das bedeutet,

dass ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen ist, wonach der Betreuer als

Sachverständiger zu qualifizieren ist. Der Betreuer haftet für eine mangelhafte

Ausführung der Dienstleistung und für verursachte Schäden. Es empfiehlt sich daher,

dass Personenbetreuer eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

**Welchen Vorteil bietet der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung?**

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bietet eine Absicherung gegen

Schadenersatzansprüche, welche im Zusammenhang mit der Berufsausübung

stehen.

Die Haftungsrisiken für Personenbetreuer sind vielfältig: Fehler bei der Betreuung,

kaputte Geräte, Möbel,… Die Berufshaftpflichtversicherung übernimmt

- die Prüfung der Haftungsfrage (ob und in welcher Höhe Verpflichtung zum

Schadenersatz besteht),

- Die Wiedergutmachung des Schadens bei berechtigten Ansprüchen

- Die Abwehr unberechtigter Schadenersatzforderungen, die Führung und

Kostenübernahmen eines daraus resultierenden Prozesses

**Welchen Vorteil bietet der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung?**

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung dient der Absicherung bei

Gerichtsverfahren.

Versichert ist die Übernahme der Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren

vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden.

**3.11 Besonderheiten für ausländische Personenbetreuer**

**Dürfen Personenbetreuer mit einem ausländischen Führerschein in Österreich**

**ein Auto lenken?**

Wer Kraftfahrzeuge in Österreich lenken will, benötigt dafür eine Lenkberechtigung,

nachgewiesen durch einen Führerschein. Das Mindestalter für PKW beträgt

grundsätzlich 18 Jahre, für Mopeds 16 Jahre.

**Ist der Führerschein nicht in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat ausgestellt** worden,

gilt generell folgende Regel **unabhängig von der Nationalität** des

**Führerscheininhabers**:

- **Während der ersten sechs Monate** des Aufenthaltes in Österreich **dürfen**

mit dem ausländischen Führerschein in Österreich sowie im Heimatstaat

zugelassene **Fahrzeuge gelenkt werden**.

- Auf Antrag kann die zuständige Führerscheinstelle die **Frist um weitere**

**sechs Monate** verlängern.

- **Nach Ablauf der Frist** ist der ausländische Führerschein **gegen** einen

**österreichischen Führerschein austauschen** zu lassen. Ob Teile der

Führerscheinprüfung nachzuholen sind, teilt die Führerscheinstelle mit.

Nach der derzeitigen üblichen Verwaltungspraxis haben Pendler aus den sog.

Oststaaten (z.B. Kroatien), die in Österreich arbeiten und am Wochenende

regelmäßig zu ihren Familien heimfahren, ihren Wohnsitz aus der Sicht dieses

Gesetzes in Österreich. Deshalb benötigen diese Personen nach Ablauf der Sechs-

Monats-Frist einen österreichischen Führerschein.

**Wie lange dürfen Personenbetreuer mit einem nicht in Österreich zugelassenen**

**Kraftfahrzeug fahren?**

Hat ein **Betreuer mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft** den

**Hauptwohnsitz in Österreic**h, **darf er** ein im Ausland zugelassenes **Kfz** in

Österreich **nur einen Monat lang mit ausländischem Kennzeichen verwenden**.

Auf Antrag kann diese Frist um einen weiteren Monat verlängert werden.

**Danach muss das Fahrzeug in das Ausland** gebracht werden **oder in Österreich**

**zugelassen** werden. Bevor man letzteres vornimmt, sollten die Anforderungen für die

Anmeldung in Österreich bei der örtlichen Zulassungsstelle geklärt werden. Von

besonderer Wichtigkeit sind:

- Welche Dokumente werden benötigt

- Beim zuständigen Finanzamt ist die sog. Normverbrauchsabgabe zu

entrichten

- Bei Fahrzeugen aus dem Nicht-EU-Raum ist eine Verzollung (zum Zeitpunkt

der Einfuhr in den EU-Binnenraum) vorzunehmen.

**Was ist bei einer Übersiedlung aus einem EU-Staat nach Österreich zu**

**beachten?**

Bei der Übersiedlung aus einem EU-Staat muss für das Übersiedlungsgut

grundsätzlich keine Steuern bezahlt werden. Auch sind keine besonderen

Formalitäten zu beachten. Vor der erstmaligen Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum

Verkehr im Inland muss jedoch die Normverbrauchsabgabe beim zuständigen

Finanzamt entrichtet werden.

**Was ist bei einer Übersiedlung aus einem Nicht-EU-Staat nach Österreich zu**

**beachten?**

Wird der Wohnsitz nach Österreich verlegt, sind alle mitgebrachten Waren

Übersiedlungsgut. Generell gilt, dass bei der Einfuhr von Waren in die EU

üblicherweise Eingangsabgaben zu entrichten sind. Für bestimmtes

Übersiedlungsgut besteht jedoch eine Abgabenbefreiung, d.h. für Übersiedlungsgut

ist in Österreich weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen. Die Meldung

dafür hat innerhalb von 12 Monaten nach der Wohnsitzbegründung in Österreich zu

erfolgen.

Abgabenfrei sind nur gebrauchte – keine neuen – Waren, die zum Eigenbedarf der

übersiedelnden Person bestimmt sind.

Weiter Informationen befinden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für

Finanzen

**3.12 Beendigung der Tätigkeit**

**Welche Schritte sind zu setzen, wenn man die Tätigkeit als Personenbetreuer**

**beenden möchte?**

**a) Ruhendmeldung des Gewerbes:**

Bei längerer Nichtausübung des Gewerbes ist das Ruhen der Gewerbeausübung bei

der zuständigen Allgemeinen Fachgruppe des Gewerbes binnen 3 Wochen

anzuzeigen.

**b) Zurücklegung des Gewerbes:**

Wenn der Standort in Österreich wegfällt, von dem aus das Gewerbe betrieben

werden kann oder wenn keine Gewerbeausübung beabsichtigt wird, ist das Gewerbe

durch Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbestandortes

zurückzulegen.

**Wie kann ich das Gewerbe zurücklegen?**

Die Zurücklegung des Gewerbes erfolgt durch Anzeige bei der

Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbestandortes. Die Zurücklegung wird mit dem

Tag wirksam, an dem sie bei der Behörde einlangt und ist unwiderruflich.

Die Sozialversicherung wird automatisch benachrichtigt und die Pflichtversicherung

endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem das Gewerbe zurück gelegt wird.

Die Aufgabe des Gewerbebetriebes ist am besten mittels dem Fragebogen Verf25

anzuzeigen. (<http://www.bmf.gv.at>)

**4. Erbschaften und Geschenkannahme**

**Dürfen Personenbetreuer Erbschaften und Geschenke annehmen?**

Nach der Gewerbeordnung ist es Personenbetreuern untersagt, Leistungen ohne

gleichwertige Gegenleistungen anzunehmen. Daher ist die Annahme von

Geschenken, die über das übliche Maß hinausreichen nicht gestattet. Gleiches gilt

auch für Erbschaften.

Da viele betreute Personen mit Erinnerungsschwächen kämpfen, besteht die Gefahr,

dass die Schenkung von der betreuten Person später vergessen wird. Dies kann

dann bis zum Vorwurf des Diebstahls von Eigentum führen.

**5. Fördersystem**

**Welche Leistung kann man für die 24-Stunden-Betreuung in Anspruch**

**nehmen?**

Die zu betreuende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung kann unter bestimmten

Voraussetzungen die Förderung für die 24-Stunden-Betreuung beim

Bundessozialamt beantragen (bzw. in Niederösterreich bei der

Niederösterreichischen Landesregierung)

**Wie hoch ist die Förderung für die 24-Stunden-Betreuung?**

Für zwei selbständig erwerbstätige Betreuungskräfte, die eine Pflichtversicherung

nach § 2 Abs. 1. 1 / 1 GSVG und eine monatliche Beitragsgrundlage von mindestens

€ 537,78 haben, beträgt der Zuschuss € 550 monatlich, zwölf Mal jährlich. Für nur

eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von

€ 275 monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im

Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß (mindestens 48 Stunden pro

Woche) erreichen.

Besteht für die Betreuungskräfte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine

entsprechende Sozialversicherung und wird ein Nachweis darüber erbracht, beträgt

der Zuschuss unabhängig von der tatsächlichen Beitragsleistung für zwei

Betreuungskräfte € 550,-- monatlich, bei nur einer Betreuungskraft € 275,--. Die

Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte

Mindestausmaß erreichen.

**Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen erhält die zu betreuende Person**

**die Förderung für die 24-Stunden-Betreuung?**

Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung (fach/ärztliche Bestätigung)

Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem **Bundespflegegeldgesetz**

oder einem **Landespflegegeldgesetz**

Vorliegen eines Betreuungsverhältnis zu der betreuenden Person, zu einem/r

ihrer Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter sozialer oder

gesundheitlicher Dienste

Seit dem 1. Jänner 2009 müssen die Betreuungskräfte entweder eine

theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen eines/r

Heimhelfers/in entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten

die Betreuung des Förderwerbers sachgerecht durchgeführt haben oder es

muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen

Tätigkeiten vorliegen.

**Wie kann man eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung beantragen?**

Das Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung ist beim Bundessozialamt (jeweilige

Landesstelle) einzubringen.

Das Ansuchen ist entweder eigenhändig, von einem gesetzlichen Vertreter oder von

einer/einem Angehörigen zu unterfertigen.

**Welche Unterlagen werden zur Beantragung der Förderung für die 24-Stunden-**

**Betreuung benötigt?**

eine Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des

Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,

eine Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine

Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG und einer monatlichen

Beitragsgrundlage von mindestens € 537,78 besteht und die Einsatzzeit der

Betreuungskraft mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt,

bei zwei Betreuungskräften eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum

keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender

Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 9 ASVG; 33 Abs. 10 GSVG oder 28

Abs. 7 BSVG in Anspruch genommen wird,

der letzte rechtskräftige Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,

bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine

begründete (fach)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung

anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen über die

Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,

Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim

Sozialversicherungsträger,

bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Nachweis

über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat sowie die geleisteten

Beiträge,

der Meldezettel der Betreuungskraft und

eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der

pflegebedürftigen Person

ab 1. Jänner 2009 die Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 21b Abs. 2 Z

5 des Bundespflegegeldgesetzes.